

SATZUNG



**der Lebenshilfe
Schleiz-Bad Lobenstein e.V.**

Stand: 05.11.2014

Der Vorstand

Inhalt

| | | |
|------|------------------------------------|---------|
| § 1 | Name und Sitz..... | Seite 1 |
| § 2 | Angabe und Zweck..... | Seite 1 |
| § 3 | Steuerbegünstigte Zwecke | Seite 1 |
| § 4 | Mittel des Vereins..... | Seite 2 |
| § 5 | Mitgliedschaft..... | Seite 2 |
| § 6 | Beendigung der Mitgliedschaft..... | Seite 2 |
| § 7 | Organe des Vereins | Seite 2 |
| § 8 | Mitgliederversammlung.... | Seite 2 |
| § 9 | Vorstand..... | Seite 3 |
| § 10 | Mitgliedsbeiträge | Seite 4 |
| § 11 | Geschäftsjahr | Seite 4 |
| § 12 | Geschäftsführung | Seite 4 |
| § 13 | Auflösung | Seite 4 |

SATZUNG

Lebenshilfe Schleiz-Bad Lobenstein e.V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe Schleiz-Bad Lobenstein“ e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schleiz und ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Landesverband Thüringen e.V., der Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. und im Paritätischen Wohlfahrtsverband (Der Paritätische) Landesverband Thüringen e.V.

§ 2

Angabe und Zweck

- (1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern und Angehörigen geistig behinderter, autistischer, mehrfachbehinderter und psychisch kranker Menschen sowie von Freunden und Förderern. Menschen mit Behinderung können selbst Mitglied werden.
- (2) Zweck der Vereinigung ist die Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für die genannten Behinderungsgruppen aller Altersstufen bedeuten.

Dies gilt insbesondere für:

- Frühförderung
 - Kindereinrichtungen (integrativ)
 - Tagesstätten für psychisch Kranke und seelisch behinderte Menschen
 - Schulen für mehrfach behinderte Menschen
 - Werkstätten für behinderte Menschen
 - Ambulant Betreutes Wohnen für geistig behinderte und psychisch kranke Menschen
 - Hilfe für schwerstbehinderte Menschen
 - Erholungshilfen
 - Freizeithilfen
 - Wohnheim für geistig und mehrfach behinderte Menschen
 - Fortbildung für Angehörige und Mitarbeiter in den Einrichtungen
 - Beratungsstelle
 - Behindertenfahrdienst
- (3) Die Vereinigung stellt sich die Aufgabe, bei den Entscheidungsfindungen mitzuwirken, die die Interessen der behinderten Menschen und ihrer Angehörigen berühren.
 - (4) Die Vereinigung arbeitet mit allen Organisationen verwandter Zielsetzungen zusammen.
 - (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Leistungen und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Zuschüsse
- d) Sonstige Zuwendungen
- e) Sonstige Einnahmen (Mieten bzw. Erbpacht)

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung des Austritts in Schriftform muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied wird vor dem Ausschluss aus dem Verein Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Ausschluss soll dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich unverzüglich bekannt gemacht werden. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl des Vorstandes und Nachwahl
 - b) Entlastung des Vorstandes nach Berichterstattung
 - c) Wahl des Wirtschaftsprüfers
 - d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
 - e) Änderung der Satzung
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Auflösung des Vereins

- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen oder wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer unterschrieben.
- (4) Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich, wobei zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder und die Abgabe von gültigen Stimmen von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und 5 weiteren Vorstandsmitgliedern. Unter Berücksichtigung der Gesamtverantwortung des Vorstandes für die Vereinsarbeit der Lebenshilfe, sollte der Vorstand nach Möglichkeit mehrheitlich mit Angehörigen von Menschen mit Behinderung besetzt sein. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig, erhalten aber eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung an die Mitglieder des Vorstandes wird durch die Mitgliederversammlung durch Beschluss bestimmt. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.
- (2) Der Verein wird im Rechtsverkehr gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den Stellvertreter oder ein weiteres Vorstandsmitglied oder durch drei Vorstandsmitglieder vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 30.000,-EUR sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des gesamten Vorstandes hierzu erteilt wurde.
- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied berufen.
- (5) Mitglieder des Vereins, welche bei diesem oder bei der Schleizer Werkstätten gGmbH, Schleiz, angestellt bzw. beschäftigt sind, dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Wird ein Vorstandsmitglied bei dem Verein oder bei der Schleizer Werkstätten gGmbH, Schleiz, angestellt bzw. beschäftigt, so scheidet das Mitglied aus dem Vorstand aus.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Der Vorstand kann zur fachlichen Beratung und Unterstützung einen Beirat sowie Ausschüsse berufen.

§ 10
Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 11
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 12
Geschäftsführung

Der Verein kann eine hauptamtlich geführte Geschäftsstelle einrichten.

§ 13
Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit der in § 8 Ziffer 4 festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen.
Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke werden alle materiellen und finanziellen Bestände der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Landesverband Thüringen e.V. zugeführt.



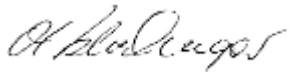
Ramthun



Dr. Wittig



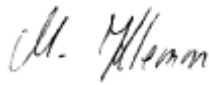
Treiter



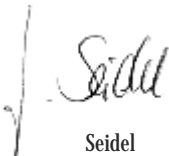
Blochberger



Wetzel



Klemm



Seidel

Schleiz, den 05.11.2014

BEITRAGSORDNUNG*

Die Mitgliederversammlung beschließt entsprechend § 8 Abs. 1 d der Vereinssatzung über die Beitragsordnung und die Höhe der Mitgliedsbeiträge:

a) Folgende Jahresbeiträge werden beschlossen:

natürliche Personen 20,00 Euro

juristische Personen 40,00 Euro

Ehrenmitglieder und Gastmitglieder sind vom Beitrag befreit.

b) Der Vereinsvorstand kann beschließen, dass auf Antrag eines Mitgliedes diesem bei besonderen sozialen Voraussetzungen der Mitgliedsbeitrag bis maximal 50% vom Grundbetrag ermäßigt wird.

c) Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens bis zum 31. März des laufenden Jahres fällig.

d) Bei Beitritt während des laufenden Geschäftsjahres wird der volle Jahresbeitrag fällig.

Gleiches gilt bei Austritt während des laufenden Geschäftsjahres.

e) Der Schatzmeister hat die Zahlungen der Mitgliedsbeiträge zu kontrollieren und dem Vorstand auf der dem Stichtag folgenden Vorstandssitzung Bericht zu erstatten.

Der Schatzmeister hat Mitglieder zu mahnen, die ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen. Die Mahngebühr für die zweite Mahnung beträgt 3,00 Euro.

Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht laut Beitragsordnung nicht nachkommen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss entbindet nicht von der aufgelaufenen Beitragspflicht.



Ramthun

Vorstandsvorsitzender des Lebenshilfe Schleiz-Bad Lobenstein e.V.

* Die Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28. November 2001 beschlossen und tritt am 1. Dezember 2001 in Kraft.

SPENDENAUFBRUF

Helfen auch Sie mit, für unsere behinderten Mitmenschen ein würdiges Leben zu gestalten.

Immmer etwas tun, heißt Nächstenliebe zu praktizieren.

Lieber etwas zu viel getan, als einmal sagen zu müssen:
Hätten wir doch !!!

Freudig geben heißt, bewusst in unserer Zeit zu leben und an die Schwächsten zu denken.

Eine Spende von Ihnen ist jederzeit willkommen und wird bei uns hilfreich angewandt.

Spenden werden entgegengenommen:

Lebenshilfe Schleiz-Bad Lobenstein e.V.

Markt 1

07907 SCHLEIZ / Thür.

Telefon (0 36 63) 40 21 19

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Saale-Orla

BLZ 830 505 05

Konto-Nr. 13 315